

Info für tarifbeschäftigte Lehrkräfte 5/2022

Karriere im Schuldienst für L.i.A.?

// Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis kennen die Unterschiede in der Bezahlung zwischen Beamt*innen und Arbeitnehmer*innen für die selbe Tätigkeit leider aus eigener Erfahrung gut genug. Gibt es Möglichkeiten über eine Höhergruppierung zu mehr Geld zu kommen? JEIN ist die klare Antwort, denn auch hier gibt es keine eigenständige tarifliche Regelung, sondern die Arbeitnehmer*innen „hängen“ auch hier am Beamtensystem. //

I. Besoldungsgruppe / Entgeltgruppe

1. Lehrämter ohne Aufstiegsperspektive

Es gibt Lehrämter, deren Besoldungsniveau immer daselbe ist. Dies sind einerseits die Lehrämter Grundschule und die alte Grund- und Hauptschulbildung in A 12 / EG 11. Andererseits die Sekundarstufe-I-Ausbildung sowie Realschule und Sonderschule in A 13 / EG 13. Bei diesen Lehrämtern ist das Eingangsamt, in dem sie beginnen, auch das Endamt mit dem sie in den Ruhestand gehen.

2. Lehrämter mit Einstiegs- und Endamt

Das sind die Lehrämter der Fachlehrkräfte (A 9 / EG 9a; Endamt A 11 / EG 10) und der Technischen Lehrkräfte (A 10 / EG 9b; Endamt A 11 / EG 10) sowie die wissenschaftlichen Lehrämter an Gymnasien und Beruflichen Schulen (A 13 / EG 13; Endamt A 14 / EG 14). Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis mit entsprechendem abgeschlossenen Lehramtsstudium werden zu dem Zeitpunkt, zu dem die vergleichbaren Beamt*innen befördert werden, höhergruppiert. Dies gilt auch für Lehrkräfte i.A., die kein Referendariat haben („beste Nichterfüller*innen“), allerdings mit 5-jähriger Verzögerung.

3. Höher bewertete Funktionsstellen

Alle Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis, die die Ausbildungsvoraussetzungen haben, können sich auch auf ausgeschriebene Funktionsstellen bewerben. Dies gilt auch für die „besten Nichterfüller*innen“.

4. Aufstiegslehrgänge

Alle Aufstiegslehrgänge, die für Technische Lehrkräfte, ehemalige GHS-Lehrkräfte sowie Gymnasiallehrkräfte angeboten werden, stehen auch Arbeitnehmer*innen offen. Nach erfolgreich absolviertem Aufstiegslehrgang werden die Lehrkräfte i.A. nicht „befördert“ sondern entsprechend „höhergruppiert“.

5. Gesetzliche Änderungen

Beschließt der Gesetzgeber, Lehrämter höher zu bewerten, so wie das aktuell für die Fachlehrkräfte (künftig: Eingangsamt A 10) und die Technischen Lehrkräfte (künftig: Eingangsamt A 11) geplant ist, dann ist das keine Beförderung, sondern die Lehrkraft wird in die neue Besoldungsgruppe - bei Arbeitnehmer*innen Entgeltgruppe - übergeleitet.

II. Stufe ist nicht gleich Stufe

Während z.B. eine Beamtin, die sich vor ihrer Beförderung in der Stufe 6 ihrer Besoldungsgruppe befand, in der höheren Besoldungsgruppe wieder in der Stufe 6 landet, der Aufstieg also „stufengleich“ ist, gelten im Tarifsysteem andere Regelungen.

Im Falle der Höhergruppierung kommt die Person nicht in dieselbe Stufe der nächsthöheren Entgeltgruppe, sondern in die Stufe, in der mindestens so viel Geld drin ist, wie die Person bisher hatte und das kann durchaus eine niedrigere Stufe sein. Garantiert ist nur, dass bei einer nicht-stufengleichen Höhergruppierung so viel mehr bezahlt werden muss, dass die Differenz zum bisherigen Gehalt mindestens den sogenannten „Garantiebetrag“ (ab EG 9a mindestens 180 €) ergibt. Das heißt, der finanzielle Gewinn einer Höhergruppierung ist sehr oft viel weniger, als bei der beamtenrechtlichen Beförderung.

Darum **fordert** die **GEW** in den Tarifverhandlungen mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder darauf hinzuwirken, dass auch im Tarifvertrag Länder die Höhergruppierung „stufengleich“ erfolgt.

Weitere Infos hierzu erhaltet ihr bei den Arbeitnehmervertreter*innen im Personalrat oder im **GEW**-Jahrbuch unter den Stichworten: → Beförderung (Allgemeines), → Beförderung (Oberstudienrät*innen sowie → Laufbahnwechsel

Arbeitnehmervertreter*innen in den Hauptpersonalräten (HPR)



Franz-Peter Penz
HPR Berufliche Schulen



Farina Semler
HPR Gymnasien



Iris Balzer
HPR Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen u.SBBZ



Günther Thum-Störk